

**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDE MÖTTINGEN
AM 11.11.2013
IM SITZUNGSSAAL IM GEMEINDEAMT IN MÖTTINGEN**

T A G E S O R D N U N G

TOP 1: Baupläne

TOP 2: Aufstellung des Bebauungsplans Baadfeld III in Möttingen mit Ausgleichsbebauungsplan - Ausführungen der Planerin vom Planungsbüro Wipfler Plan, Nördlingen (Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch)

TOP 3: Vergabe der weiteren Straßenbeleuchtung in Kleinsorheim

TOP 4: Zustimmung zum Kommunalvertrag der EnBW über die Lieferung elektrischer Energie in der Gemeinde

TOP 5: Anpassung der Entwässerungssatzung an die geltenden Vorschriften - Erlass einer neuen Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Möttingen (EWS)

TOP 6: Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möttingen (BGS-EWS) – 11. Änderungssatzung

TOP 7: Beschluss über die Steuerhebesätze der Gemeinde Möttingen (Grundsteuer für das Jahr 2014, Gewerbesteuer für das Jahr 2015)

TOP 8: Bestellung des Gemeindevorstandes und seines Stellvertreters für die Kommunalwahlen am 16.03.2014

TOP 9: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!

Die Niederschrift der letzten Sitzung wird dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme und Genehmigung in Umlauf gegeben.

Protokolltext, ggf. mit Beschlussfassung:

Bürgermeister Seiler gibt die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit bekannt. Der Gemeinderat hat keine Einwände gegen die Tagesordnung.

Ergänzungen werden zu TOP 3 beantragt:

Zusätzliche Straßenbeleuchtungslampen für Möttingen „In der Rittel“, Appetshofen „Kapellenbuck“, sowie Lagerhaltung (3 Stück SR 100 8 Mester Masten - gelbe Leuchte), sollen mitbestellt werden. Bürgermeister Seiler begründet die Zusatzbestellung mit Transportkosten und des vorliegenden günstigen Angebotes. Alle Gemeinderäte stimmten der Ergänzung zu.

Es sind drei Bürgerinnen und Bürger, Frau Burkhard, Herr Burkhard und Herr Ommer von Wipfler Plan und Frau Schuster von der Presse anwesend.

TOP 1: Baupläne

Da keine Baupläne eingegangen sind, entfällt dieser Tagesordnungspunkt.

TOP 2: Aufstellung des Bebauungsplans Baadfeld III in Möttingen mit Ausgleichsbauungsplan - Ausführungen der Planerin vom Planungsbüro Wipfler Plan, Nördlingen (Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Frau Burkhard vom Architekturbüro Wipfler Plan erläutert dem Gemeinderat die neue Planung an Hand eines groben Planentwurfes mit folgenden Eckdaten:

- Bauland ca. 2,8 ha
- Nettobauland ca. 2,0 ha
- allgemeines Wohngebiet „WA“
- 26 Parzellen vorgesehen, 8 Doppelhäuser, Rest Einzelhäuser
- Die Bauplatzgrößen sind kleiner als im Baugebiet Baadfeld II (ca. 700 – 800 m², aber auch Größen mit ca. 400 m² möglich). Das heißt, dass mehr Häuser gebaut werden können
- Die Sammelstraße wird weitergeführt bis zur Forellenbachbrücke, mit späterer Anbindung an den Altortbereich
- Die Grünfläche kann als Ausgleichsfläche verwendet werden und deckt ca. 50 % der benötigten 4.900 m² ab.

Der Gemeinderat Möttingen beschließt zur Erweiterung des Baugebietes „Baadfeld“ den qualifizierten Bebauungsplan „Baadfeld III“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht aufzustellen.

Das Baugebiet umfasst voraussichtlich folgende Grundstücke der Gemarkung Möttingen:

Fl.Nr. 185, 186, 445/14 Teilfläche, 445/17 und 445/19,

und ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch den Fußweg Fl.Nr. 184
- im Osten durch die Grundstücke des Baugebietes „Baadfeld II“
- im Süden durch den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 453/1
- und im Westen durch den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 448, jeweils Gemarkung Möttingen.

Als Ziel der Planung kann festgehalten werden, dass die Gemeinde Möttingen beabsichtigt für diesen Bereich ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO zu entwickeln. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Ausarbeitung des Planes wird die WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH, Nördlingen, beauftragt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

Gemeinderat Hans Wiedemann kommt ca. um 19.45 Uhr zur Sitzung.

TOP 3: Vergabe der weiteren Straßenbeleuchtung in Kleinsorheim

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von 40 Straßenleuchten mit Masten „Schreder Teceo 1“ mit Kabelkasten (27 x für Kleinsorheim, 4 x für Möttingen „In der Rittel“, 4 x für Appetshofen „Kapellenbuck“, 5 x für die Lagerhaltung), an die wirtschaftlichste Bieterin,

der EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG, 74473 Ellwangen, zum Angebotspreis von 31.642,10 € (inkl. MWST).

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, für 3 Leuchten SR 100 mit 8-Meter-Masten ein Angebot einzuholen und den Auftrag zu vergeben.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 4: Zustimmung zum Kommunalvertrag der EnBW über die Lieferung elektrischer Energie in der Gemeinde

Der alte Rahmenvertrag bei EnBW wurde gekündigt. Vom Gemeindetag wurde ein neuer Rahmenvertrag vereinbart und an die Gemeinden weiterempfohlen. Der neue Vertrag hat eine Laufzeit von 48 Monaten (01.01.14 – 31.12.17).

Die Gemeinde unterhält ca. 39 Zähler mit einem Verbrauch von ca. 400.000 kWh/Jahr. Derzeit liegen die Stromkosten bei ca. 100.000 €/Jahr – der neue Rahmenvertrag liegt um ca. 11.500 € günstiger. Der Bezug von Ökostrom wäre um ca. 850 € teurer.

Der Gemeinderat stimmt dem Kommunalvertrag der EnBW über die Lieferung elektrischer Energie, mit dem Zuschlag von 0,18 Cent pro kW für Ökostrom, Vertragslaufzeit ab 01.01.2014 bis zum 31.12.2017, zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 11 : 3

TOP 5: Anpassung der Entwässerungssatzung an die geltenden Vorschriften - Erlass einer neuen Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Möttingen (EWS).

Als Informationsunterlage wurde den Gemeinderäten eine Abhandlung von Frau Dr. Thiemet vom Bayerischen Gemeindetag vorgelegt, in der die wesentlichen Veränderungen beschrieben sind. Diese Veränderungen wurden in die neue Entwässerungssatzung eingebaut.

Im Jahr 2012 wurde die Mustersatzung zur Abwasserbeseitigung vom Staatsministerium des Innern neu erlassen. Dieses neue Muster löst die alte Mustersatzung aus dem Jahr 1988 ab. Die neue Mustersatzung enthält eine Fülle von Änderungen, sodass es angebracht ist die Entwässerungssatzung (EWS) neu zu erlassen, anstatt die alte Satzung nur punktuell zu aktualisieren.

Im Wesentlichen ist in der neuen Satzung die Fremdwasserproblematik im privaten Grundstücksbereich neu geregelt. So wird mit der neuen Satzung in den §§ 9 -12 i.V.m. § 3 die Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) konkretisiert, insbesondere die Begriffsbestimmung in § 3 neu definiert und in § 10 die erstmalige Herstellung der GEA und deren Erstprüfung durch die Kommune oder einen fachlich geeigneten Unternehmer.

§ 12 EWS gibt der Gemeinde Möttingen ein Instrumentarium zur Dichtigkeitsprüfung im Abstand von 20 Jahren, sowie die Vorlagepflicht der Prüfberichte durch die Eigentümer der GEA und die Pflicht der Beseitigung der festgestellten Mängel durch den Grundstückseigentümer.

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Entwässerungssatzung an die geltenden Vorschriften zu. Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Möttingen (EWS) soll neu erlassen werden. Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.07.1991 außer Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zum Neuerlass der Entwässerungssatzung durchzuführen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 1

TOP 6: Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möttingen (BGS-EWS) – 11. Änderungssatzung

Im bisherigen § 15 der BGS/EWS sind die Fälligkeitsraten folgendermaßen geregelt:

„§ 15 ABRECHNUNG, FÄLLIGKEIT, VORAUSZAHLUNG

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 31. Dezember abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.*
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorausleistungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“*

Durch die Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens ist der Fälligkeitstermin 15.02. zu knapp um Lastschriften rechtzeitig bei der Bank ankündigen zu können, denn die Gebührenbescheide können erst in der ersten Februarwoche den Gebührenzahlern zugestellt werden. So wird es in Zukunft nur noch drei Vorauszahlungen geben. Die Nachzahlung bzw. Gutschrift von Verrechnungsbeträgen wird einen Monat nach Bescheidzustellung fällig.

Neuer Wortlaut des § 15 BGS/EWS:

„§ 15 ABRECHNUNG, FÄLLIGKEIT, VORAUSZAHLUNG

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 31. Dezember abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.**
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorausleistungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“**

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möttingen (BGS-EWS) – 11. Änderungssatzung wie vorgetragen zu.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren durchzuführen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

TOP 7: Beschluss über die Steuerhebesätze der Gemeinde Möttingen (Grundsteuer für das Jahr 2014, Gewerbesteuer für das Jahr 2015)

Die letzte Erhöhung der Steuern hat im Jahr 1998 stattgefunden. Die Steuereinnahmen in der Gemeinde können als gut bezeichnet werden.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Steuerhebesätze der Gemeinde Möttingen nicht geändert werden. Es gelten weiterhin folgende Sätze:

- Grundsteuer A für das Jahr 2014 (Landwirtschaft) 450 v.H.
- Grundsteuer B für das Jahr 2014 (Bebaute Grundstücke) 380 v.H.
- Gewerbesteuer für das Jahr 2015 310 v.H.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 14 : 0

3. Bürgermeister Friedrich Frisch stimmt bei diesem TOP nicht mit ab!

TOP 8: Bestellung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahlen am 16.03.2013

Bürgermeister Seiler schlägt den 3. Bürgermeister Friedrich Frisch, Balgheim, Dorfstraße 17, als Gemeindevahlleiter für die kommenden Kommunalwahlen im Jahr 2014 vor. Frisch tritt bei der nächsten Kommunalwahl nicht mehr an. Andreas von Siegroth von der Gemeindeverwaltung wird als Stellvertreter vorgeschlagen. Der Gemeinderat bestellt 3. Bürgermeister Friedrich Frisch für die Kommunalwahlen am 16.03.2014 zum Gemeindevahlleiter. Zum stellvertretenden Gemeindevahlleiter wird Herr Andreas v. Siegroth bestellt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 13 : 0

TOP 9: Informationen für den Gemeinderat und nachträglich eingegangene öffentliche Punkte

9.1 Rücknahme des Antrages auf Durchführung eines Bürgerentscheides von der Bürgerinitiative:

Bürgermeister Seiler informiert den Gemeinderat über das Schreiben der Bürgerinitiative vom 02.11.2013, in dem der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides zurückgenommen wird. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

9.2 Nominierungsversammlungen zur Kommunalwahl am 16.03.14:

Die Nominierungsversammlungen sind bisher sehr schleppend verlaufen. Die Versammlungen in Kleinsorheim und Enkingen mussten wegen geringer Beteiligung abgesagt werden, sodass eine zweite Versammlung einberufen werden muss. In Möttingen konnten anstatt 14 nur 11 Bewerber gefunden werden.

9.3 Rieswasserleitung Enkingen am Bahnübergang Enkingen:

Bürgermeister Seiler zeigt einige Bilder von der unterirdischen Querung des Bahnübergangs in Enkingen im Spülverfahren.

9.4 Info über den geplanten Gasleitungsbau Reimlingen-Balgheim-Mönchsdeggingen-Bissingen für Biogaseinspeisung in Reimlingen.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an!